

Änderungen in der Straßenreinigungssatzung

Fassung vom 19.12.2013	Neufassung
<p>Einleitung Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Einleitung Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§1 Abs. 4 (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p>	<p>§1 Abs. 4 (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p>
<p>§1 Abs. 6 Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.</p>	<p>§1 Abs. 6 Mit Zustimmung der Samtgemeinde Hesel kann auch für den zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Hesel übernehmen. In diesem Fall ist nur der andere zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Hesel ist jederzeit widerruflich.</p>
<p>§1 Abs.7 Mit Zustimmung der Samtgemeinde Hesel kann auch für den zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Hesel übernehmen. In diesem Fall ist nur der andere zur</p>	<p>§1 Abs. 7 Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Samtgemeinde gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz 1 und 2 genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten</p>

<p>Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Hesel ist jederzeit widerruflich.</p>	<p>Personen nach Absatz 3 bis 6 nicht von der Reinigungspflicht.</p>
<p>§2 (1) Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Das Verzeichnis kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14 in 26835 Hesel, eingesehen werden.</p>	<p>§2 Die Samtgemeindeverwaltung führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Änderungen werden von der Samtgemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel wird ein Kartendienst für die Reinigungspflichtigen bereitgestellt.</p>
<p>§3 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 24.09.1974 außer Kraft.</p>	<p>§3 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 19.12.2013 außer Kraft.</p>
<p>Anlage zur Satzung und zur Verordnung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel</p> <p>Die nachstehend aufgeführten Straßenzüge werden von der Samtgemeinde Hesel, der Straßenmeisterei, Windelkampsweg 8 in Leer, oder aber dem Straßen- und Tiefbauamt, Feldstraße 39 in Leer-Loga, gereinigt, jedoch mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür bleiben nach Satzung und Verordnung der Samtgemeinde über die Straßenreinigung die Anlieger zuständig.</p> <p>Bundesstraße 72 von Filsum über Hesel in Richtung Aurich (Filsumer Straße/Leeraner Straße(Auricher Straße)</p> <p>Bundesstraße 436 Hesel in Richtung Leer (Leeraner Straße)</p>	<p><u>Anhang zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung</u></p> <p>Die nachstehend aufgeführten Straßenzüge werden von der Samtgemeinde Hesel, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, oder aber dem Landkreis Leer gereinigt, jedoch mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür bleiben nach Satzung und Verordnung der Samtgemeinde über die Straßenreinigung die Anlieger zuständig.</p> <p>Bundesstraße 72 von Filsum über Hesel in Richtung Aurich (Filsumer Straße/Leeraner Straße/Auricher Straße)</p> <p>Bundesstraße 436 Hesel in Richtung Leer (Leeraner Straße)</p>

Landesstraße 24 Hesel in Richtung A 31 (Filsumer Straße) und in Richtung Remels (Oldenburger Straße)	Landesstraße 24 Hesel in Richtung A 31 (Filsumer Straße und Hesel in Richtung Remels (Oldenburger Straße)
Kreisstraße 3 Hesel in Richtung Warsingsfehn (Stikelkamper Straße/Hauptstraße)	Kreisstraße 3 Hesel in Richtung Warsingsfehn (Stikelkamper Straße/Hauptstraße)
Kreisstraße 17 Hesel über Holtland in Richtung Nortmoor (Kirchstraße/Dorfstraße/Osterstraße/Königstraße/Süderstraße)	Kreisstraße 17 Holtland in Richtung Nortmoor (Süderstraße)
Kreisstraße 45 Schwerinsdorf in Richtung Großoldendorf (Oldendorfer Straße)	Kreisstraße 45 Schwerinsdorf in Richtung Großoldendorf (Oldendorfer Straße)
Kreisstraße 55 Brinkum in Richtung Nortmoor (Immegastraße)	Kreisstraße 55 Brinkum in Richtung Nortmoor (Immegastraße)
Kreisstraße 59 Hesel über Neuemoor und Firrel in Richtung Neufirrel (Firreler Straße)	Kreisstraße 59 Hesel über Neuemoor und Firrel in Richtung Neufirrel (Firreler Straße)
Kreisstraße 66 Holtland über Hasselt in Richtung Lammertsfehn (Siebestocker Straße/Siebestraße/Hasselter Straße/Lammertsfehner Straße)	Kreisstraße 66 Holtland über Hasselt in Richtung Lammertsfehn (Siebestocker Straße/Siebestraße/Hasselter Straße/Lammertsfehner Straße)
Kreisstraße 67 Hasselt in Richtung Schwerinsdorf (Hasselter Straße/Hasselterfeldstraße)	Kreisstraße 67 Hasselt in Richtung Schwerinsdorf (Hasselter Straße/Hasselterfeldstraße)
Kreisstraße 72 Firrel über Neuemoor in Richtung Bagband (Bagbander Straße)	Kreisstraße 72 Firrel über Neuemoor in Richtung Bagband (Bagbander Straße)